



Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Gesprächsführung
Vereinigung für Beratung, Therapie und Gruppenarbeit
A - 1050 Wien, Castelligasse 5/5, Tel. 0222 / 54 13 97

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

77/SN-274/ME XVII. GP - 9. Feb 1990
Rtrifft GESETZENTWURF
Ziel: GESETZENTWURF
Datum: - 9. FEB. 1990
Verteilt: 12.2.90 Rosenbauer

Wien, am 5. 2. 1990

Dr. Janistyn

STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF EINES PSYCHOTHERAPIEGESETZES

Die Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Gesprächsführung begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Psychotherapiegesetz. Wir möchten einige Punkte hervorheben, die wir besonders angemessen finden. Darüberhinaus werden einige Änderungsvorschläge angeführt, die wir für eine etwaige Überarbeitung zu bedenken geben.

1. Der offene Zugang zu einer Psychotherapieausbildung ermöglicht die Ausschöpfung eines breiten Begabungspotentials für psychotherapeutische Tätigkeit. Die Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Gesprächsführung hat immer den Standpunkt vertreten, daß Psychotherapie nicht in der Exklusivität akademischer Studien bleiben sollte, da dies zu einer Verarmung der Praxis führt. Wir teilen nicht die Vorstellung, daß Absolventen einschlägiger Studienrichtungen eine besondere Vorbereitung für jene psychotherapeutischen Haltungen wie Einfühlungsvermögen, Sensibilität usw., die dem Klienten unmittelbar und direkt zugute kommen, erhalten. Carl Rogers, der amerikanische Psychologe und Begründer der Personenzentrierten Psychotherapie, dessen Tradition wir fortsetzen, hat aufgrund seiner reichhaltigen und langjährigen Erfahrung in Forschung, Praxis und Ausbildung immer wieder darauf hingewiesen, daß ein akademisches Studium auch eine ungünstige Voraussetzung für die Entwicklung von psychotherapeutischen Fähigkeiten sein kann, da es in erster Linie auf intellektuelles Lernen abzielt. Die reichhaltige Forschung zur Effektivität der Personenzentrierten Psychotherapie dokumentiert eindrucksvoll, daß das Angebot einer Beziehung, in der der Therapeut Einfühlungsvermögen und Wertschätzung ohne professionelle Fassade gegenüber dem Hilfesuchenden zum Ausdruck bringt, jene Voraussetzung ist, die einen Behandlungserfolg ermöglicht. Diese Fähigkeiten werden durch eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung des angehenden Psychotherapeuten gefördert, die durch intellektuelles Lernen nicht erreicht wird.
2. Wir möchten betonen, daß wir in dem vorliegenden Entwurf ein berufspolitisch faires Gesetz sehen, weil jene Berufsgruppen, wissenschaftliche Disziplinen und psychotherapeutische Ausbildungsvereinen, die seit Jahrzehnten an der Weiterentwicklung der Psychotherapie in Theorie und Praxis beteiligt sind, ihre Arbeit fortsetzen können und auch für die Zukunft Einseitig-

keiten und eine berufsständische Monopolisierung unwahrscheinlich ist.

3. Der Umfang der Ausbildung von mindestens 3000 Stunden erscheint quantitativ notwendig und ausreichend und ermöglicht auch den Erwerb qualitativ hochstehender Kompetenzen. Um Psychotherapieausbildungen nach dem Prinzip des "verteilten Lernens" zu garantieren, wäre es allerdings günstig, bei der Definition der Ausbildung zusätzlich zu einem Mindeststundenrahmen auch eine Mindestzeitdauer anzugeben. Eine optimale zeitliche Dichte und Verteilung der Ausbildung wäre bei einer Mindestzeitdauer von 2 Jahren für das Psychotherapeutische Propädeutikum und bei einer Mindestzeitdauer von 4 Jahren für das Fachspezifikum gewährleistet. Die Garantie für ein zeitlich verteiltes Lernen entspricht der bisherigen Vorgangsweise in psychotherapeutischen Ausbildungen. Die Ausbildung von Psychotherapeuten erfordert einen behutsamen "Eingriff" in deren Persönlichkeitsentwicklung, der nur über einen langjährigen und kontinuierlichen Lernprozeß erreicht wird.
4. Die Inhalte der theoretischen Ausbildung im Propädeutikum und Fachspezifikum sind so gewählt, daß ihre unmittelbare Relevanz für eine psychotherapeutische Praxis einsichtig ist. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, den ethisch-anthropologischen Grundlagen der Psychotherapie ein stärkeres Gewicht zu verleihen.
5. Die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung betrachten wir als einen besonders verantwortungsvollen Eckpfeiler dieses Entwurfes. § 17 ermöglicht ein flexibles und gleichberechtigtes Zusammenspiel von psychotherapeutischer und medizinischer Betreuung. Es erscheint uns als ein vorbildliches Modell beruflicher Zusammenarbeit, da es weder den Klienten, noch den Arzt und Psychotherapeuten bevormundet. Diese Bestimmung ist erfreulicherweise auch vereinbar mit dem von uns vertretenen personenzentrierten Ansatz in

der Psychotherapie, der die Mündigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Klienten als unverzichtbaren Wert betont.

Wir möchten zusätzlich betonen, daß wir das oft diskutierte Delegationsprinzip entschieden zurückweisen. Eine zwingende Überweisungspflicht zum Arzt vor einer psychotherapeutischen Behandlung würde die Vertrauensbildung des Klienten erheblich stören, während das im § 17 formulierte Konsultationsprinzip die Anregung einer zusätzlichen ärztlichen Abklärung ohne Verlust des Vertrauensverhältnisses ermöglicht. Darüberhinaus vertreten wir die Auffassung, daß ein Delegationsprinzip, das den Arzt ermächtigt, über die Angemessenheit einer psychotherapeutischen Behandlung allein zu entscheiden, die ärztliche Kompetenz überfordert und qualifizierte Psychotherapeuten ungerechtfertigt bevormundet.

6. Besonders positiv ist die im Gesetz vorgesehene Funktion des Psychotherapiebeirats zu sehen, die offensichtlich in der Vorbereitung von Qualifikationsentscheidungen (für Einzelpersonen und Institutionen) besteht und nicht - wie etwa im Falle einer "Psychotherapeutenkammer" - in der Wahrnehmung von berufsständischen Interessen. Diese Funktion ist jenes Kriterium, an dem sich die Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates (Abs. 2) orientieren sollte. Deswegen sollten die anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitutionen auf jeden Fall vertreten sein, da sie unmittelbare Kompetenzen für die Qualifikationseinschätzung von Psychotherapeuten verschiedener Schulen einbringen können. Wir möchten betonen, daß wir eine sachliche Erfüllung der Funktion des Psychotherapiebeirates nur mehr eingeschränkt sehen, wenn berufsständischen Organisationen ein Vertretungsrecht eingeräumt wird. Deswegen begrüßen wir auch eine Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates, bei der Standesvertreter von für die Psychotherapie relevanten Berufen (Ärztekammer, Berufsverband Österreichischer Psychologen, Österreichische Pädagogische Gesellschaft,

Österreichischer Verband diplomierter Sozialarbeiter) nicht berücksichtigt sind. Andernfalls wären Verzerrung der Qualifikationsberatungen im Psychotherapiebeirat zu erwarten, wenn Standesinteressen berücksichtigt werden müssen.

7. Der Gesetzesentwurf bedeutet einen ersten Schritt für die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung und definiert damit eine Allgemeinverpflichtung gegenüber der Gesellschaft. Der Entwurf wird dazu führen, daß psychotherapeutisch kompetente Personen in unterschiedlichen Feldern wie Schule, Sozialarbeit, Krankenversorgung, Frühförderung, Altenbetreuung und Pastoralarbeit etc. tätig werden können. Es ist dadurch auf jeden Fall eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung zu erwarten. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, daß weitere Maßnahmen in Zukunft unbedingt notwendig sind.
8. Zu den Berufspflichten empfehlen wir dringend den Absatz (2) des § 15 (Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im Interesse der Rechtspflege) ersatzlos zu streichen, da die für eine psychotherapeutische Behandlung nötige Vertrauensbasis nicht mehr vorhanden wäre. Stattdessen sollte die Schweigepflicht für Supervisionen unbedingt aufgehoben werden, da ansonsten die in diesem Gesetz geregelte Ausbildung ohne Verletzung dieses Gesetzes nicht möglich wäre. Auch nach Abschluß der Ausbildung nehmen Psychotherapeuten in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung immer wieder Supervision in Anspruch, was bei der gegenwärtigen Formulierung des § 15 zu einer Gesetzesverletzung führen würde.

Seite 6

Zu unserer grundsätzlichen und in einigen Punkten ausdrücklichen Zustimmung möchten wir unsere Veränderungsvorschläge, die wir zu bedenken geben, zusammenfassend auflisten:

- * Mindestzeitdauer für Psychotherapeutisches Propädeutikum (2 Jahre) und Fachspezifikum (4 Jahre);
- * stärkere Gewichtung von ethisch-anthropologischen Grundlagen im Propädeutikum;
- * Streichung des § 15 Abs. 2 und Aufhebung der Schweigepflicht für Supervision.

Wir hoffen, daß der Entwurf ehebaldigst im Parlament behandelt wird und möchten für die im Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommende genaue Kenntnis der Situation der Psychotherapie in Österreich unsere Anerkennung ausdrücken.

Hochachtungsvoll



Dr. Mag. Peter F. Schmid
(Obmann der APG)